



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0321 Status: öffentlich Datum: 03.03.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Wahl von Vertrauenspersonen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

**Sachverhalt:**

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind im Jahr 2023 die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Die für dieses Ehrenamt zu berufenden Personen sind von den Gemeinden mittels Vorschlagslisten den Amtsgerichten mitzuteilen.

Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss zu bilden. Diesem gehören nach Nr. 4.1 des Gem. RdErl. d. MJ und MI vom 01.11.2022 sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass für die Amtsgerichtsbezirke Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils sieben Vertrauenspersonen zu wählen sind. Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sollen nur Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden, die in den dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk angehörenden Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist. Die Gewählten sind dem jeweiligen Amtsgericht bis zum **01.07.2023** mitzuteilen.

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 hatte der Kreistag folgende Vertrauenspersonen gewählt:

#### **Amtsgerichtsbezirk Bremervörde**

1. Johannes König, Hipstedt-Heinschenwalde
2. Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm
3. Klaus Mangels, Alfstedt
4. Karl-Heinz Imbusch, Bremervörde
5. Doris Brandt, Bremervörde-Hesedorf
6. Volker Kullik, Gnarrenburg-Karlshöfen
7. Rolf Hüchting, Bremervörde

#### **Amtsgerichtsbezirk Rotenburg**

1. Hartmut Leefers, Rotenburg-Waffensen
2. Bernhard Goldmann, Horstedt
3. Claus Aselmann, Fintel
4. Elke Twesten, Scheeßel
5. Erika Schmidt, Bothel
6. Angelika Dorsch, Scheeßel
7. Elisabeth Dembowski, Rotenburg (Wümme)

#### **Amtsgerichtsbezirk Zeven**

1. Hans-Joachim Jaap, Zeven
2. Jens Behrens, Elsdorf
3. Anette Fahjen, Zeven
4. Joachim Tietjen, Zeven-Oldendorf
5. Bernd Sievert, Tarmstedt
6. Ute Gudella-de Graaf, Zeven
7. Susanne Mrugalla, Heeslingen-Freyersen

Für die Vertrauenspersonen gelten gemäß Nr. 4.2 des Gem. RdErl. die Vorschriften der §§ 32 – 35 GVG entsprechend. Danach sollen u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben würden,
- Personen, die bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen u. a. nicht gewählt werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.

Nach § 35 GVG dürfen die Berufung zu Vertrauenspersonen u. a. ablehnen:

- Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,

- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Kreistages steht der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe für jeweils 4 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk, der SPD-Kreistagsfraktion für jeweils 2 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. für jeweils 1 Vertrauensperson je Amtsgerichtsbezirk das Vorschlagsrecht zu.

### **Beschlussvorschlag:**

Zu Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden gewählt:

a) Amtsgerichtsbezirk Bremervörde

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

b) Amtsgerichtsbezirk Rotenburg

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

c) Amtsgerichtsbezirk Zeven

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.